

NATURWERK Windenergie GmbH · Doncaster Platz 5-7 · 45699 Herten

Hochsauerlandkreis – Kreishaus Brilon  
Fachdienst 42 Immissionsschutz  
z.Hd. Herrn Steffens/Herrn Hibbeln  
Am Rothaarsteig 1  
59929 Brilon



RZ 03 482 680 7DE 200

Herten, den 09.03.2026

**Windenergievorhaben Sundern-Hohe Liete - Az.: 42.40694-2025-04**  
**RP Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - Beschleunigungsgebiete**

NATURWERK Windenergie GmbH  
Doncaster Platz 5-7  
45699 Herten

T: +49.2366.95087-0  
F: +49.2366.95087-99

info@naturwerk-wind.de  
www.naturwerk-wind.de

Amtsgericht Recklinghausen  
HRB 6539

Geschäftsführer:  
Christian Morawietz  
Taner Sahin  
Paul Hoffmann

Sparkasse Vest  
BLZ: 426 501 50  
KTO: 101 072 66

IBAN: DE05 4265 0150 0010 1072 66  
BIC: WELA DED1 REK

USt-IdNr.: DE279420576

Sehr geehrter Steffens,  
sehr geehrter Herr Hibbeln,

bezugnehmend auf die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit in dem Windenergievorhaben Sundern-Hohe-Liete sowie der Annahme, dass es sich bei den im Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest/ Hochsauerlandkreis ausgewiesenen Windenergiegebieten nicht um Beschleunigungsgebiete im Sinne des WindBG handle, bitten wir Sie um nochmalige Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg.

Sie stellen fest, dass die WEB-Flächen in der Bekanntmachung des Regionalplans ausdrücklich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden. Dies erfolgte unter Bezugnahme auf RED III, für welches die (deutsche) Umsetzung noch nicht erfolgt war. Die Bezugnahme auf RED III ist hier korrekt.

Es trifft zwar zu, dass § 28 ROG erst nach Bekanntmachung des Planes in Kraft getreten ist. Jedoch regelt **§ 28 Abs. 7 ROG**, dass für Vorranggebiete für Windenergie, die nach Ablauf des 19. Mai 2024 und vor dem 15. August 2025 ausgewiesen worden sind, die Absätze 2 bis 6 entsprechend gelten.

Das Gebiet wurde im Planaufstellungsverfahren als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen. Regeln für Minderungsmaßnahmen wurden aufgestellt.

Die Aussage, der Bezug zum RED begründe Zweifel an der Wirksamkeit der Ausweisung weil die Umsetzung des RED zu dieser Zeit noch nicht erfolgt war, findet keine Stütze im Gesetz. Wir verweisen auf die folgende Aussage des Gesetzgebers betreffend den am 20.05.2024 in Kraft getretenen § 6a WindBG: „Die Regelung erklärt bereits bestehende Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten. Daher fallen in den Anwendungsbereich des § 6a Absatz 1 WindBG nur Windenergiegebiete, die bis zum Inkrafttreten des § 6a

Wir sind Mitglied im:



WindBG ausgewiesen worden sind. [...] Bei später ausgewiesenen Windenergiegebieten kommt eine Einordnung als Beschleunigungsgebiet nur unter Beachtung der Anforderungen des Artikels 15c Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2018/2001 in Betracht, die in einem späteren Gesetz gesondert umgesetzt werden“ (Drucksache 20/11180, S. 157).

Die Anforderungen des Artikels 15c Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2018/2001 wurden hier beachtet.

Bitte beachten Sie die eindeutige Aussage in dem Regionalplan, Anlage 4, Erläuterungen zu Ziel 41, S. 5 „Die WEB sind Beschleunigungsgebiete gemäß RED III. Für diese wurde eine dem Maßstab und Detaillierungsgrad des Regionalplans entsprechende Umweltprüfung durchgeführt. Innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist daher eine Umweltprüfung im Rahmen nachfolgender Verfahren nicht mehr erforderlich.“

Mit freundlichen Grüßen

**NATURWERK Windenergie GmbH**



i.V. Markus Herbst  
Abteilungsleiter Genehmigungsplanung  
Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG